

SATZUNG

DER STADT NORDERSTEDT

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 164 - Norderstedt -
Gebiet: "Gewerbegebiet Glashütte - nördliche Erweiterung -"
zwischen Hummelsbütteler Steindamm/Fuchsmoorweg
und Hopfenweg

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 26. Mai 1987 folgende Satzung über den

Bebauungsplan Nr. 164 - Norderstedt -, 1. Änderung
Gebiet: "Gewerbegebiet Glashütte - nördliche Erweiterung -"
zwischen Hummelsbütteler Steindamm/Fuchsmoorweg
und Hopfenweg,

bestehend aus dem Textteil erlassen:

TEXT - TEIL B -

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1.1 DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE IST IN DEN BAUGEBIETEN B, C, E UND F AUF 11,50 M UND IM BAUGEBIET D AUF 8,00 M FESTGESETZT.
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)
- 1.1.2 IM EINZELFALL KANN DIE UNTER ZIFF. 1.1.1 ANGEGEBENE MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE AUSNAHMSWEISE VON GEBÄUDETEILEN, DIE IM VERHÄLTNIS ZUM GESAMTBAUKÖRPER NUR VON UNTERGEORDNETER GRÖSSE SIND, UM BIS ZU 3,00 M ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
(§ 31 ABS. 1 BBAUG)
- 1.1.3 DIE ANGEGEBENEN GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE STRASSENLANDGRENZE IM BEREICH DER ZUGEHÖRIGEN GRUNDSTÜCKSZUFAHRT.
(§ 9 ABS. 2 BBAUG)
- 1.1.4 WEITERGEHENDE BAUHÖHENBESCHRÄNKUNGEN IM BEREICH DER VORHANDENEN FREILEITUNGSTRASSEN BLEIBEN VON DEN FESTSETZUNGEN ZUR MAXIMAL ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHE UNBERÜHRT.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25. November 1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 24. Dezember 1986, dem "Heimatspiegel" am 23. Dezember 1986 und der "Segeberger Zeitung" am 24. Dezember 1986 erfolgt.

Norderstedt, den 20. Juli 1987



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. Schmidt
Bürgermeister

2. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 25. November 1986 ist nach § 2 a Abs. 4 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Norderstedt, den 20. Juli 1987



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. Schmidt
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. Dezember 1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Norderstedt, den 20. Juli 1987



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. Schmidt
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 25. November 1986 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Norderstedt, den 20. Juli 1987



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

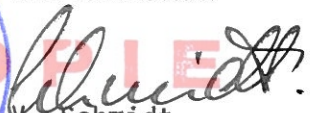
V. Schmidt
V. Schmidt
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text - Teil B - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5. Januar 1987 bis 4. Februar 1987 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. Dezember 1986 in der "Norderstedter Zeitung", am 23. Dezember 1986 im "Heimatspiegel" und am 24. Dezember 1986 in der "Segeberger Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norderstedt, den 20. Juli 1987



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT


V. Schmidt
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. Mai 1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Norderstedt, den 20. Juli 1987



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT


V. Schmidt
Bürgermeister

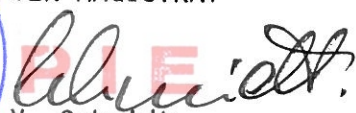
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text - Teil B - wurde am 26. Mai 1987 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 26. Mai 1987 gebilligt.

Norderstedt, den 20. Juli 1987



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT


V. Schmidt
Bürgermeister

8. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 3 BauGB ist ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 22.10.1987 Nr. IV 810a - 512.113-60.63 (164) bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Norderstedt, den 14. NOV. 1987



STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -

V. Schmidt
V. Schmidt
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text - Teil B -, wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 14. NOV. 1987



STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -

V. Schmidt
V. Schmidt
Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind

vom 11. NOV. 1987 bis zum 12. NOV. 1987

ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am

13. NOV. 1987 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 14. NOV. 1987



STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -

V. Schmidt
V. Schmidt
Bürgermeister